



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Kollektiver Rechtsschutz für kleine und mittlere
Unternehmen?
Bedarfsanalyse und Gesetzesvorschlag“**

Dissertation vorgelegt von Nina Balta

Erstgutachter: Prof. Dr. Christoph Kern

Zweitgutachter: Prof. Dr. Matthias Siegmann

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

Kollektiver Rechtsschutz für kleine und mittlere Unternehmen?

Bedarfsanalyse und Gesetzesvorschlag

I.

Kapitel 1: Einführung

Der kollektive Rechtsschutz rückte insbesondere als Reaktion auf massenhaft erhobene Einzelklagen im Nachgang des sog. „dritten Börsengangs“ der Deutschen Telekom AG und des sog. „Dieselskandals“ in den rechtspolitischen Fokus. Das führte zu einem Ausbau kollektiver Rechtsschutzinstrumente in Deutschland. Stets im Fokus der Rechtsentwicklung stand der Verbraucherschutz, wie zuletzt die Einführung des Verbraucherrehtedurchsetzungsgesetzes (VDuG) im Jahr 2023 zeigte. Nur am Rande der Gesetzgebungsverfahren zur Weiterentwicklung des kollektiven Rechtsschutzes wurde vereinzelt die Frage aufgeworfen, ob auch unternehmerische Ansprüche und dabei insbesondere diejenigen von kleinen und mittleren Unternehmen („KMU“), mit Kollektivklagen durchsetzbar sein sollten.

KMU sind Unternehmen verschiedener Rechtsformen und Produktions- und Industriezweige, die unter dem gemeinsamen Merkmal einer bestimmten Größe zusammengefasst werden. Die Europäische Kommission definiert KMU als Unternehmen mit höchstens 250 Beschäftigten und entweder einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro. Neben solchen quantitativen Eigenschaften werden mit der Unternehmensgröße der KMU auch verschiedene qualitative Merkmale assoziiert, wie beispielsweise ein hoher Personenbezug in der Unternehmensstruktur, eine geringe Geschäfts- und Prozesserfahrung sowie ein geringer Diversifizierungsgrad ihres Produkt- oder Dienstleistungsangebots.

In der Situation des Individualprozesses können die qualitativen Eigenschaften von KMU zu einer unterlegenen Position im Prozess gegen größere Unternehmen führen. Diese situative Unterlegenheit macht eine Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit kollektiver Rechtsschutzinstrumente speziell für KMU erforderlich. Die vorliegende Arbeit nimmt diese Prüfung vor, indem sie untersucht, ob ein Bedarf an kollektiven Rechtsschutzinstrumenten für KMU besteht und einen entsprechenden Gesetzesvorschlag unterbreitet.

Die Arbeit ist in fünf Kapitel unterteilt. Nach einer Einführung in das Thema der Arbeit in Kapitel 1, folgt in Kapitel 2 eine Darstellung von Verhaltensweisen, die aus der Praxis bekannt sind und zu Kollektivschäden bei KMU führen sowie eine Bestandsaufnahme kollektiver Rechtsschutzmöglichkeiten für KMU. Anschließend wird in zwei Teilen analysiert, ob ein Bedarf besteht, das Kollektivklagesystem für KMU zu erweitern. Der erste Teil der Analyse erfolgt in Kapitel 3 aus Sicht geschädigter KMU. Der zweite Teil der Analyse wird in Kapitel 4 aus Sicht der Allgemeinheit vorgenommen. In Kapitel 5 wird ein sich aus der Bedarfsanalyse ergebender Gesetzesvorschlag ausgearbeitet. Die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit werden in Kapitel 6 zusammengefasst. Im Annex ist der Arbeit eine ausformulierte Fassung des Gesetzesvorschlags angehängt.

Die Arbeit wird im Verlag Duncker & Humblot in der Reihe „Schriften zum Prozessrecht“ erscheinen.

II.

Kapitel 2: Defizitäre kollektive Rechtsdurchsetzung

Kollektivschäden entstehen im Wirtschaftsleben nicht nur bei Verbrauchern, sondern auch bei KMU. Aus der Praxis verschiedener Rechtsgebiete sind Verhaltensweisen aus dem B2B-Geschäftsverkehr bekannt, die sich gerade gegen KMU richten und bei diesen zu Kollektivschäden führen. Das wird im Kartellrecht am Beispiel des LKW-Kartells ersichtlich oder im Lauterkeitsrecht am Beispiel irreführender Vermarktungspraktiken, beispielsweise von sog. „betrügerischen Adressbuchfirmen“, die sich gerade gegen KMU richten. Auch AGB können zu Kollektivschäden bei KMU führen, da sie naturgemäß auf die gleichartige Regelung einer Vielzahl von Fällen gerichtet sind und in der Geschäftsbeziehung zwischen KMU und größeren Unternehmen regelmäßig von letzteren vorgegeben werden. Selbst im Patentrecht – ein Rechtsgebiet, das nicht unmittelbar mit dem Entstehen einer Vielzahl von gleichartigen Ansprüchen verbunden wird – sind Geschäftspraktiken von *Non-Producing Entities* bekannt, die darauf gerichtet sind, gerade gegen eine Vielzahl von KMU Verletzungsvorwürfe zu erheben, die dasselbe Patent oder dieselbe Auswahl an Patenten betreffen.

Eine Bestandsaufnahme kollektiver Rechtsschutzzinstrumente in Deutschland zeigt, dass *de lege lata* nicht alle aus diesen Verhaltensweisen resultierenden Ansprüche von KMU im Wege kollektiver Rechtsschutzzinstrumente durchsetzbar sind; es fehlt an einer kollektiven Abhilfeklagen für KMU im B2B-Bereich. Zwar können bestimmte Unternehmensverbände mit Verbandsklagen nach dem GWB, UWG und UKlaG auch KMU-Interessen verfolgen, allerdings können mit diesen Klagen keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Das KapMuG-Verfahren steht im personellen Anwendungsbereich zwar auch KMU offen, ist aufgrund seines auf Massenklagen mit kapitalmarktrechtlichem Bezug beschränkten sachlichen Anwendungsbereichs für diese Unternehmen jedoch nur von geringem Interesse. Das VDuG bietet die einzige kollektive Abhilfeklage in Deutschland. Zu dieser Abhilfeklage können jedoch nur diejenigen KMU ihre Ansprüche anmelden, die weniger als zehn Beschäftigte haben und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanz zwei Millionen Euro nicht übersteigt. Zudem kann die Abhilfeklage nur von qualifizierten Verbraucherverbänden erhoben werden, sodass sie für B2B-Klagen keine praktische Relevanz haben wird.

In anderen Rechtsordnungen als der deutschen bestehen für KMU hingegen weitreichendere Kollektivklagemöglichkeiten, insbesondere in Form kollektiver Abhilfeklagen. So existieren nicht nur in den USA, sondern beispielsweise auch in Schweden Gruppenklagen, an denen auch KMU teilnehmen können. In anderen Rechtsordnungen, wie den Niederlanden und Belgien, können Verbände Abhilfeklagen auch für KMU erheben.

III.

Kapitel 3: Bedarfsanalyse aus Sicht geschädigter KMU

Die Analyse, ob ein Bedarf an kollektiven Rechtsschutzzinstrumenten für KMU aus Sicht geschädigter KMU besteht, bezieht sich lediglich auf Massenschäden. Streuschäden sind von dieser Bedarfsanalyse ausgenommen, da sie *per definitionem* so geringfügig sind, dass der

Schadensinhaber an ihrer Geltendmachung kein eigenes Interesse hat. Bei Massenschäden kann ein Bedürfnis nach kollektiver Rechtsdurchsetzung für KMU dann bestehen, wenn der Individualprozess zur Durchsetzung ihrer Schadensersatzansprüche unzureichenden Rechtsschutz bietet und der kollektive Rechtsschutz die Defizite im Individualprozess ausgleichen kann.

Den Maßstab zur Beurteilung, ob der Individualprozess ausreichend Rechtsschutz für KMU bietet, geben verfassungsrechtliche Anforderungen an den Zivilprozess vor. Die Verfassung gewährleistet dem Einzelnen einen Zugang zu effektivem Rechtsschutz, was bedeutet, dass der Rechtsschutz auch faktisch in Anspruch genommen werden muss. Der Zivilprozess muss zudem chancen- und waffengleich ausgestaltet sein.

Analysiert man die qualitativen Merkmale von KMU unter Anwendung dieses Maßstabs im Kontext eines Individualprozesses gegen ein größeres Unternehmen, so ergibt sich, dass einige dieser Merkmale, selbst im Fall einer objektiv erfolgsversprechenden Rechtslage für das KMU, dieses von einer Klageerhebung abhalten können. Das gilt insbesondere im Hinblick auf qualitative Merkmale wie die fehlenden finanziellen Ressourcen der KMU, ihre mangelnde Rechtskenntnis und fehlende Prozess Erfahrung sowie ihre einseitige Abhängigkeit von der Geschäftsbeziehung mit dem Anspruchsgegner. Diese Merkmale können für KMU wie faktische Barrieren bei der Rechtsdurchsetzung wirken. In Rechtsstreitigkeiten mit Großunternehmen bestehen diese Durchsetzungsbarrieren nur einseitig, sodass das einzelne KMU im Individualprozess mit einem beklagten Großunternehmen diesem gegenüber unterlegen ist. Insoweit fehlt es für KMU im Individualprozess mit Großunternehmen an einem effektiven Rechtsschutz mit Chancen- und Waffengleichheit zwischen beiden Parteien.

Der kollektive Rechtsschutz hat Potenzial, diese faktischen Durchsetzungsbarrieren zu überwinden. Das ist der Fall, da die kollektive Rechtsverfolgung für das einzelne KMU in der Regel günstiger ist als die individuelle, und Anreize für die betroffenen KMU schafft, ihre Ressourcen zur gemeinsamen Rechtsverfolgung zu bündeln. Der Zusammenschluss der individuell unterlegenen KMU kann so einen Ausgleich zwischen den Parteien schaffen und zudem die Vergleichsbereitschaft des Beklagten erhöhen. Mit Blick auf die einseitige Abhängigkeit der KMU von ihrer Geschäftsbeziehung ist der kollektive Rechtsschutz zwar kein „Allheilmittel“, er ermöglicht aber zumindest eine Streitige Auseinandersetzung zwischen den Geschäftspartnern, ohne dass das KMU dem Beklagten isoliert gegenübertritt und reduziert so das Risiko von Repressalien oder Vergeltungsmaßnahmen des Beklagten gegenüber dem einzelnen KMU.

IV.

Kapitel 4: Bedarfsanalyse aus Sicht der Allgemeinheit

Ein öffentlicher Bedarf an kollektivem Rechtsschutz für KMU kann sich aus verschiedenen Interessen der Allgemeinheit ergeben. Dazu gehört unter anderem das Interesse an Justizentlastung im Fall von massenhaft erhobenen Einzelklagen. Da massenhafte Einzelklagen von KMU aufgrund der in Kapitel 3 ermittelten faktischen Durchsetzungsbarrieren im Individualprozess mit Großunternehmen nicht zu erwarten sind, steht der Entlastungsaspekt nicht im Vordergrund der Überlegungen zum öffentlichen Bedarf an kollektivem Rechtsschutz für KMU. Von größerer Relevanz ist das Allgemeininteresse an der Wirksamkeit der objektiven Rechtsordnung und Prävention künftiger Rechtsverstöße, denn Rechtsbewährung und Prävention werden bestmöglich

durch ein Nebeneinander von wirksamem *private* und *public law enforcement* und die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen erreicht.

Öffentliche Interessen können der Einführung von Kollektivklagen für KMU auch entgegenstehen. Die Einführung von Kollektivklagen in Deutschland war stets von einer Zurückhaltung geprägt, die insbesondere mit der Angst der Allgemeinheit vor einer Klageindustrie nach „US-amerikanischem Vorbild“ verbunden ist. Eine nähere Auseinandersetzung mit den Besonderheiten des US-amerikanischen Prozess- und Schadensrechts entlarvt diese Sorge jedoch als Mythos. Kollektivklagen im Allgemeinen bergen jedoch durchaus das Risiko eines Missbrauchs zur Durchsetzung unberechtigter Klageforderungen (insbesondere im Vergleichsweg). Dieses Missbrauchspotential rechtfertigt jedoch nicht den kategorischen Ausschluss von KMU von kollektiven Abhilfeklagen, sondern muss zum Anlass genommen werden, bei der Einführung entsprechender Kollektivklagen prozessuale Instrumente zur Verhinderung eines solchen Missbrauchs einzurichten.

V.

Kapitel 5: Gesetzesvorschlag

Die Bedarfsanalyse aus den vorherigen Kapiteln hat ergeben, dass sowohl aus Sicht geschädigter KMU als auch aus Sicht der Allgemeinheit ein Bedarf an kollektivem Rechtsschutz für KMU besteht. Für die Ausgestaltung des sich daraus ergebenden Reformbedarfs ist zwischen Massen- und Streuschäden zu differenzieren.

Im Fall von *Massenschäden* muss der Reformbedarf sowohl dem Bedarf geschädigter KMU an einer effektiven Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen als auch dem Bedarf der Allgemeinheit an Missbrauchsprävention gerecht werden. Erforderlich ist die Einführung einer kollektiven Abhilfeklage. Diese sollte nicht als Verbandsklage ausgestaltet sein, da bei einer Gruppenklage ausreichend Anreiz für geschädigte KMU besteht, ihre Ansprüche kollektiv durchzusetzen. Es ist daher ein prozessualer Rahmen für eine Gruppenklage auszuarbeiten, der einerseits an den Bedürfnissen von KMU im Zivilprozess ausgerichtet ist und andererseits Schutz vor Missbrauch gewährleistet. Die Arbeit erörtert verschiedene Aspekte dieses prozessualen Rahmens, wie beispielsweise die Kostenverteilung, Auswahl des Gruppenklägers und Regelungen zu Gruppenvergleichen. Der ausformulierte Gesetzestext des so entstehenden Entwurfs eines „Gruppenklagegesetzes“ ist der Arbeit im Annex angehängt.

Im Fall von *Streuschäden* steht der öffentliche Bedarf an der Bewährung der objektiven Rechtsordnung und der Prävention künftiger Rechtsverstöße im Vordergrund. Anders als bei Massenschäden korrespondiert dieser Bedarf aufgrund der rationalen Apathie der Anspruchsinhaber mit keinem Bedarf der geschädigten KMU an Kompensation. Aus diesem Grund eignet sich die Verbandsklage nach dem VDuG, die eine Anmeldung der Anspruchsinhaber sowie ein teures und aufwändiges Verfahren zu ihrer Kompensation vorsieht, für die Geltendmachung dieser Schäden nicht. Anderes gilt für die Abschöpfungsklagen des Lauterkeits- und Kartellrechts. Bei diesen Klageinstrumenten muss aber, um eine effektive Rechtsdurchsetzung bei Streuschäden gewährleisten zu können, ein Klageanreiz für Verbände geschaffen werden. Hierfür wird die teilweise Beteiligung des Verbandes am Prozesserfolg vorgeschlagen.

Vor dem Hintergrund der einzuführenden Gruppenklage und dem Reformvorschlag, wonach Verbände bei Abschöpfungsklagen (anders als bei Verbandsklagen nach dem VDuG) am Prozess Erfolg beteiligt werden sollen, besteht die Gefahr, dass der Anreiz für Verbände, Klagen nach dem VDuG zu erheben, endgültig entfallen könnte. Um dies zu verhindern wird u.a. vorgeschlagen, dass der Anwendungsbereich der Abschöpfungsklagen auf Streuschäden begrenzt wird und Verbände den mit den Abschöpfungsklagen erstrittenen Prozess Erfolg für die Finanzierung von Abhilfeklagen nach dem VDuG einsetzen.

VI.

Kapitel 6: Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Die Arbeit gelangt zu dem Ergebnis, dass es zur effektiven Rechtsdurchsetzung bei Kollektivschäden, die KMU entstehen, einer Reform des zivilprozessualen Kollektivklagesystems bedarf.

Für Massenschäden umfasst der Reformbedarf die Einführung einer kollektiven Abhilfeklage, denn das kollektive Rechtsschutzsystem weist *de lege lata* ein Defizit bei der Durchsetzung kollektiver Schadensersatzansprüche von KMU auf. Es besteht sowohl aus Sicht der geschädigten KMU als auch aus Sicht der Allgemeinheit ein Bedarf, dieses Defizit durch die Einführung einer kollektiven Abhilfeklage für KMU zu beseitigen. Die kollektive Abhilfeklage sollte als Gruppenklage ausgestaltet und mit ausreichend prozessualen Schutzmechanismen ausgestattet sein, um Missbrauch vorzubeugen.

Zur effektiven Rechtsdurchsetzung bei Streuschäden besteht ein Reformbedarf, der durch eine Weiterentwicklung der lauterkeits- und kartellrechtlichen Abschöpfungsklagen umgesetzt werden kann. Um dem öffentlichen Bedarf an der Bewährung der objektiven Rechtsordnung und der Prävention künftiger Rechtsverstöße gerecht zu werden, muss ausreichend Klageanreiz für die klageberechtigten Verbände geschaffen werden. Dafür sollen die Verbände an dem durch die Abschöpfungsklagen erstrittenen Betrag zur Verwendung zukünftiger Verbandsklagen beteiligt werden.
